

Landesgesetzblatt für das Burgenland

Jahrgang 1922

Ausgegeben und versendet am 31. Oktober 1922

6. Stück

21. Gesetz: Einhebung der Landesumlage für das Jahr 1922.
22. Kundmachung: Vornahme textlicher Änderungen an Landtagsbeschlüssen.
23. Kundmachung: Erteilung von Marktbefugnissen an die Gemeinde St. Michael.

21.

Gesetz vom 11. Oktober 1922, betreffend die Einhebung der Landesumlage für das Jahr 1922.

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Zur Deckung des durch die Bundesbeiträge und die sonstigen Landeseinnahmen nicht bedeckten Erfordernisses für das Jahr 1922 wird eine Landesumlage auf die nachstehend benannten direkten ungarischen Steuern mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1922 erhoben: Grundsteuer, Hauszins- und Hausklassensteuer, allgemeine Erwerbsteuer 1. bis 4. Klasse, Montansteuer, Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, Kapital-, Zins- und Rentensteuer. Die Landesumlage haben sowohl physische wie juristische Personen zu leisten.

§ 2.

Als Bemessungsgrundlage dient die Steuervorschreibung für das Jahr 1920. Hierbei sind alle einem Steuerpflichtigen für das Jahr 1920 vorgeschriebenen, im § 1 dieses Gesetzes genannten Steuern zusammenzufassen. Die etwa von ihm gegen die Vorschreibung bei den ungarischen Behörden eingebrachten, bisher noch unerledigten Rechtsmittel gelten als abgewiesen; doch wird die Landesregierung ermächtigt, glaubwürdige Vorstellungen des Steuerpflichtigen in angemessener Weise zu berücksichtigen.

§ 3.

Steuerpflichtige, welchen im Jahre 1920 an den im § 1 angeführten Steuern zusammen nicht mehr als 5 Kronen ung. Währung vorgeschrieben

worden sind, sind von der Landesumlage befreit, falls auf sie nicht die Bestimmungen des § 4, Abs. 1, Anwendung finden.

Ferner haben die Landesumlage alle jene Personen nicht zu entrichten, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in den anderen österreichischen Bundesländern von der Zahlung der Landesumlage befreit sind.

Die nähere Bezeichnung dieser Personen hat durch die Ausführungsverordnung der Landesregierung zu erfolgen.

§ 4.

Jene Personen, die infolge ihres Grund-, Haus- oder Kapitalbesitzes oder ihres Erwerbes gegenwärtig steuerpflichtig sind, denen jedoch im Jahre 1920 keine der im § 1 dieses Gesetzes genannten Steuern vorgeschrieben wurde, ferner Personen, bezüglich deren die Gesamtsumme der ihnen im Jahre 1920 vorgeschriebenen, im § 1 bezeichneten Steuern nicht aus dem in Verwahrung der Gemeindeämter befindlichen Steuerverzeichnisse ermittelt werden kann, sind gleichfalls zur Zahlung der Landesumlage für 1922 verpflichtet.

Die Höhe der Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich durch eine Vereinbarung mit dem Steuerpflichtigen festzustellen. Falls eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt, ist die Bemessungsgrundlage von amtswegen festzustellen; hierbei hat als Maßstab der Steuerpflicht die im Jahre 1920 vorgeschriebene Gesamtsumme der umlagepflichtigen Steuern jener Steuerträger zu gelten, die demjenigen, dessen Umlagepflicht zu ermitteln ist, in der Steuerkraft zunächst kommen.

Dem Steuerpflichtigen steht das Recht zu, eine Richtigstellung seiner Bemessungsgrundlage nach Maßgabe der nächsten Steuervorschreibung zu ver-

langen; einem solchen Ersuchen kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Der nähere Vorgang dieser vergleichsweisen Ermittlung der Bemessungsgrundlage wird durch die Ausführungsverordnung geregelt.

§ 5.

Die Einzahlung der Landesumlage hat in österreichischer Währung zum Umrechnungskurse: 1 Krone ungarischer Währung = 30 Kronen österreichischer Währung zu erfolgen.

§ 6.

Die Höhe der Landesumlage für das Jahr 1922 beträgt bei einer umlagepflichtigen Gesamtsteuersumme (§§ 1 und 2 des Gesetzes):

- von mehr als 5 bis 100 Kronen ung. Währung das Zehnfache,
- von mehr als 100 bis 1000 Kronen ung. Währung das Fünfzehnfache,
- von mehr als 1000 bis 2000 Kronen ung. Währung das Zwanzigfache,
- von mehr als 2000 bis 10.000 Kronen ung. Währung das Fünfundzwanzigfache und
- von mehr als 10.000 Kronen das Dreißigfache der Gesamtsteuersumme vom Jahre 1920.

§ 7.

Die Vorschreibung und Einhebung der Landesumlage für das Jahr 1922 hat über Auftrag der Landesregierung durch die hierzu bestimmten Gemeindefunktionäre zu erfolgen; die Art und Weise der Vorschreibung und Einhebung wird durch eine Verordnung der Landesregierung bestimmt werden.

§ 8.

Die Einzahlungsfrist beträgt 14 Tage vom Tage der in ortsüblicher Weise verlautbarten Vorschreibung, bezw. vom Tage der Zustellung des Zahlungsauftrages gerechnet; Rückstände sind im Wege der politischen oder gerichtlichen Zwangsvollstreckung hereinzubringen. Gegen die Vorschreibung bezw. den Zahlungsauftrag kann bei der Landesregierung binnen 14 Tagen nach erfolgter Verlautbarung der Vorschreibung bezw. nach Zustellung des Zahlungsauftrages eine Vorstellung eingebracht werden; eine aufschiebende Wirkung kommt ihr nicht zu.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Rundmachung in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Wimmer Der Landeshauptmann: Kausnik

22.

Rundmachung des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 24. Oktober 1922, Z. L. N. O. 557/1, betreffend die Vornahme fertlicher Änderungen an Landtagsbeschlüssen.

Der Landtag hat in der Sitzung vom 12. Oktober 1922 beschlossen:

Die burgenländische Landesregierung im selbständigen Wirkungsbereiche wird ein für allemal ermächtigt, an allen vom burgenländischen Landtage gefassten Gesetzesbeschlüssen und sonstigen Beschlüssen, falls es sich als notwendig herausstellt, geringfügige, das Wesen des betreffenden Gesetzes oder Beschlusses nicht berührende Änderungen selbständig vorzunehmen, es sei denn, daß der Landtag im einzelnen Falle derlei Änderungen ausdrücklich für unzulässig erklärt hat.

Der Landeshauptmann: Kausnik

23.

Rundmachung des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 23. Oktober 1922, Z. 14—306/1, betreffend die Erteilung von Marktbesugnissen an die Gemeinde St. Michael.

Der Gemeinde St. Michael im politischen Bezirk Güssing wurde das Recht zur Abhaltung von Hauptmärkten mit Viehtrieb am 1. März, am Montag nach Ostern, am 16. August und am 25. November erteilt.

Sollte auf einen dieser Tage ein Sonn- oder Feiertag fallen, findet der Hauptmarkt an dem darauffolgenden Werktag statt.

Der Landeshauptmann: Kausnik